

SATZUNG

der Vereinigung von Freunden und Förderern
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main e. V.

in der am 23. Oktober 2008 von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Fassung

Satzung

der Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V.

in der am 23.10.2008 von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Fassung

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein trägt den Namen »Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V.«.
- (2) Die Vereinigung hat ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Frankfurt am Main und ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Vereinsregister Nr. VR 43 11 eingetragen.

§ 2

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Vereinigung hat den Zweck, die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und in der Bevölkerung Sinn und Verständnis für wissenschaftliche Forschung und Lehre zu verbreiten.
- (3) Die Vereinigung sucht diese Aufgaben vor allem dadurch zu erfüllen, dass sie für diesen Zweck Gelder einwirbt und verwaltet und
 1. die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main finanziell unterstützt
 - bei der Errichtung neuer und der Vergrößerung und Unterstützung bestehender Institute und Einrichtungen,
 - bei der Berufung bestimmter Persönlichkeiten an die Johann Wolfgang Goethe-Universität oder um ihren Verbleib an der Universität zu sichern,
 - sowie insgesamt bei der Durchführung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben einschließlich der Förderung von Einzelpersonen und Institutionen, sofern dies im Zusammenhang mit der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main steht und der Wissenschaft oder der wissenschaftlichen Aus- oder Weiterbildung dient.
 2. Einzelpersonen und Institutionen berät, die neue Stiftungen zugunsten der Universität zu errichten wünschen;
 3. die Verbindung zwischen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und ihren früheren Studierenden fördert;
 4. wissenschaftliche Vorträge und künstlerische Darbietungen veranstaltet.

Mittelverwendung

§ 3

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen jeder Art erwerben.
- (2) Anträge auf Aufnahme in die Vereinigung sind schriftlich an den Vorstand der Vereinigung zu richten. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vereinigung erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluß.
- (4) Der Austritt erfordert schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wird erst wirksam mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres, frühestens aber drei Monate nach Zugang.
- (5) Der Ausschluß erfordert einstimmigen Beschluß des Vorstands. Das Mitglied kann verlangen, vor der Entscheidung gehört zu werden.
- (6) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums hervorragende Förderer zu Ehrenmitgliedern der Vereinigung ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern ohne deren Pflichten.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt aus den gleichen Gründen wie die ordentliche Mitgliedschaft.

Beiträge

§ 6

- (1) Die Mitglieder der Vereinigung sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Er ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils bis zum 31. März zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrages ist freiem Ermessen anheimgestellt. Über seine Mindesthöhe entscheidet jeweils der Vorstand.

Verwaltung

§ 7

Vereinsorgane sind

1. der Vorstand
2. das Kuratorium
3. die Mitgliederversammlung

Vorstand

§ 8

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 20 Mitgliedern. Dabei handelt es sich um:
drei Mitglieder kraft Amtes, nämlich
 1. den jeweiligen Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität,
 2. einen Vizepräsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität,
 3. den jeweiligen Kanzler der Johann Wolfgang Goethe-Universität,Darüber hinaus handelt es sich um:
 4. bis zu vier vom Vorstand kooptierte Mitglieder,
 5. bis zu 13 von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder.
- (2) Die Vorstandsmitglieder zu 1. bis 3. haben eigenes Antragsrecht und beratende Stimme.
- (3) Die Vorstandsmitglieder zu 4. und 5. werden jeweils für drei Jahre berufen. Ihr Amt endet mit dem Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung, die im dritten Jahr nach dem Jahr ihrer Berufung stattfindet.
- (4) Die Vorstandsmitglieder zu 4. können jederzeit vom Vorstand, die zu 5. jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Das betroffene Mitglied stimmt dabei nicht mit.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 Ziff. 4. und 5. einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Schatzmeister und einen Schriftführer für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit und kann im übrigen die Geschäfte innerhalb des Vorstands verteilen. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen.
- (6) Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben übertragen, etwa die Bewilligung von Geldern für satzungsmäßige Aufgaben.
- (7) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladungsfrist soll eine Woche betragen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

- (8) Der Präsident des Kuratoriums nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (9) Der Vorstand kann den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Geschäftsführer und sonstige Bevollmächtigte für Rechtsgeschäfte mit der Universitätsstiftung Frankfurt am Main von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, bei denen sie auch als Vertreter der Universitätsstiftung Frankfurt am Main handeln.

§ 9

- (1) Dem Vorstand obliegen alle satzungsgemäßen Aufgaben der Vereinigung, die nicht durch diese Satzung auf andere Organe übertragen sind.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen kann die Vereinigung allein vertreten.

Kuratorium

§ 10

- (1) Dem Kuratorium obliegt die Beratung des Vorstandes.
- (2) Das Kuratorium soll aus wenigstens 15 Vereinsmitgliedern bestehen, die bei ihrer Berufung nicht älter als 70 Jahre sein sollen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Bei der Berufung sollen vorzugsweise Mitglieder berücksichtigt werden, die sich selbst oder durch die von ihnen vertretenen Institutionen um die Vereinigung, etwa durch besondere Zuwendungen, verdient gemacht haben.
- (4) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder des Kuratoriums ernennen. Sie haben beratende Stimme.

§ 11

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Präsidenten und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium hält seine Sitzungen nach schriftlicher Einladung durch den Präsidenten in Frankfurt am Main ab. Auf Antrag des Vorstands ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen. Mit der Einladung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Einladungen sollen in der Regel spätestens 2 Wochen vor der Sitzung abgesandt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes nimmt an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12

- (1) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder eingeladen sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Präsidenten und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung

§ 13

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der zweiten Hälfte eines jeden Kalenderjahres statt.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (3) Die ordentliche wie die außerordentliche Mitgliederversammlung werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes durch schriftliche Einladung und durch einmalige Veröffentlichung im »UniReport« der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main einberufen.

§ 14

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und, wenn auch dieser verhindert ist, das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes.
- (2) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 1. die Wahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 Abs. (1) Ziff. 5. und des Rechnungsprüfers,
 2. die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des von dem Rechnungsprüfer geprüften Jahresabschlusses,
 3. die Entlastung des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (2) Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorsitzenden des Vorstandes bei der Einberufung angekündigten Gegenstände.

§ 16

- (1) Beschlüsse über Abänderungen der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; in allen übrigen Fällen genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Vereinigung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Vereinigung und deren Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zu melden.

Rechnungsprüfung

§ 17

- (1) Der von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr zu wählende Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Rechnungsprüfer prüft die Buchführung und den Jahresabschluß, bestehend aus Bilanz und Aufwands- und Ertragsrechnung. Der Rechnungsprüfer hat seine Prüfung auch darauf zu erstrecken, dass die Mittel ausschließlich in Übereinstimmung mit den §§ 2 und 3 verwendet werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 18

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich zu Zwecken i. S. des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19

Der Vorstand ist zu Änderungen der Satzung ermächtigt, die nur die Fassung betreffen.

Frankfurt am Main, den 23. Oktober 2008

Hilmar Kopper
VORSITZENDER DES VORSTANDES

Sönke Bästlein
SCHATZMEISTER